



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ **Referat Umwelt- und
Agrarwesen**

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Regina Streppl-Neuhold
Tel.: +43 (316) 7075-605
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 19.10.2018



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

GZ: BHGU-80588/2018-6

Ggst.: Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz,
Wasserversorgungsanlage -
Verbindungsleitung Brodersdorf-Präbach und
Verbindungsleitung Brodersdorf-Eggersdorf -
wasserrechtliche Bewilligung - Kundmachung

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 11.09.2018 hat die Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb

- einer Verbindungsleitung Brodersdorf – Präbach mit einer Gesamtlänge von 354,3 m ausgeführt in PE-HD DN 80, PN 16, sowie der Querung des Rabnitzbaches als Spülbohrung bei Gewässer-km 5,48 sowie
- einer Verbindungsleitung Brodersdorf – Eggersdorf mit einer Gesamtlänge von 558,0 m ausgeführt in PE-HD DN 40, PN 16, sowie der Querung des Rabnitzbaches als Spülbohrung bei Gewässer-km 9,03

angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., und der §§ 10, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 12.11.2018 um ca. 13.00 Uhr,

Treffpunkt: Marktgemeindeamt Eggersdorf bei Graz

angeordnet.

Verhandlungsleiterin:	Mag. Regina Strempl-Neuhold
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:	Dipl.-Ing. Rene Maier
Hydrogeologischer Amtssachverständiger:	Mag. Peter Reichl

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Regina Strepfl-Neuhold
(elektronisch gefertigt)